

eine große Bedeutung. Sie setzt eine zielgerichtete und planmäßige kollektive und individuelle Vollzugs- und Erziehungsarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen voraus.

Im Interesse der effektivsten Lösung der dem sozialistischen Strafvollzug gestellten Aufgaben ist die Einweisung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilter in Strafvollzugseinrichtungen zur Festlegung individueller Erziehungsprogramme für die Strafgefangenen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SVWG mit Aufnahmeverfahren zu verbinden. Damit wird der Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit im Strafvollzug geschaffen.

Die Erziehungsprogramme und die in ihnen fixierten Maßnahmen dürfen jedoch nicht als einmalig und unwandelbar angesehen werden, Sie sind entwicklungsabhängig und demzufolge ergänzungswürdig. Das setzt eine kontinuierliche und möglichst allseitige Beobachtung und Beurteilung der Strafgefangenen voraus, um jederzeit auf Verhaltens- und Handlungsweisen steuernd Einfluß nehmen zu können.

Der dokumentarische Nachweis über die Erziehungsfestlegungen sowie die Darstellung der Entwicklung der Strafgefangenen im Ergebnis ihrer Erziehung im Strafvollzug ist in den Strafvollzugseinrichtungen in den Erziehungsunterlagen zu führen, die Teil der Vollzugsakten sind. Sie bilden die Grundlage für die Arbeit der Erzieher.

Die Problematik der Aufnahme sowie die Bedeutung der Beobachtung und Beurteilung Strafgefangener und die Arbeit mit den Erziehungsunterlagen sind nur dann richtig zu verstehen, wenn sie als untrennbare Bestandteile der Gesamtaufgabenstellung des sozialistischen Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik gesehen werden. Die effektive Verwirklichung der sich daraus ergebenden Aufgaben hängt wesentlich von der Fähigkeit, aber auch Aktivität der mit der Erziehung der Strafgefangenen beauftragten Strafvollzugsangehörigen ab.